



Präsidium des Nationalrates
Parlamentsgebäude
1017 Wien

Dampfschiffstraße 2
A-1031 Wien
Postfach 240

Tel. + (1) 711 71 - 0
Tel. + (1) 711 94 - 25
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 17. November 2014
GZ 300.314/030-2B1/14

Antrag 718/A betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953, das Strafgesetzbuch, die Strafprozeßordnung 1975, die Nationalrats-Wahlordnung 1992, das Bundesbezügegesetz und das Mediengesetz geändert werden

Antrag 719/A betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates (Geschäftsordnungsgesetz 1975) geändert wird

Antrag 720/A betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird und ein Bundesgesetz über die Informationsordnung des Nationalrates und des Bundesrates (Informationsordnungsgesetz – InfOG) erlassen wird

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für die mit Schreiben vom 24. Oktober 2014 erfolgte Übermittlung der im Betreff genannten Anträge der Abgeordneten Mag. Andreas Schieder, Dr. Reinhold Lopatka, Heinz-Christian Strache, Dr. Eva Glawischnig-Piesczek, Mag. Dr. Matthias Strolz, Otto Pendl, August Wöginger, Mag. Gernot Darmann, Dieter Brosz, MSc., Mag. Beate Meinel-Reisinger, MES, Kolleginnen und Kollegen und nimmt hiezu im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

Nach § 53 Abs. 3 B-VG i.d.F.d. Art. 1 Z 1 des Initiativantrags 718/A haben „(a)lle Organe des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände sowie der sonstigen Selbstverwaltungskörper (...) einem Untersuchungsausschuss auf Verlangen

GZ 300.314/030-2B1/14

Seite 2 / 3

im Umfang des Gegenstandes der Untersuchung ihre Akten und Unterlagen vorzulegen". Nach den dieser Bestimmung zugrunde liegenden Erläuterungen soll die Vorlagepflicht unabhängig von der Darstellungsform und Datenträgern bestehen.

Ziel des mit Art. 2 des Initiativantrags 720/A vorgeschlagenen Informationsordnungsgesetzes – InfOG i.d.F.d. ist unter anderem die Regelung des Umgangs mit (verschiedenen Arten von) dem Parlament zugeleiteten und im Parlament entstandenen klassifizierten Informationen.

Klassifizierte Informationen sind gemäß dem geplanten § 3 Abs. 1 InfOG „materielle und immaterielle Informationen, unabhängig von Darstellungsform und Datenträger, die aufgrund ihres Inhalts eines besonderen Schutzes bedürfen und die daher nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich gemacht werden sollen“.

Die Klassifizierung einer Information erfolgt durch den Urheber. Urheber ist nach dem vorgeschlagenen § 3 Abs. 5 InfOG *„das Organ, unter dessen Aufsicht und Verantwortung klassifizierte Informationen erstellt oder dem Nationalrat zugeleitet werden“.*

Informationen, die im Nationalrat entstehen, sind zufolge dem geplanten § 9 InfOG von diesem zu klassifizieren, wobei nach den Erläuterungen als Urheber im Sinne des § 3 Abs. 5 InfOG die Präsidentin des Nationalrats, ein Ausschuss, ein Ausschussvorsitzender oder ein einzelnes Mitglied des Nationalrats oder Bundesrats in Betracht kommt.

Aus Sicht des RH ist zur Frage einer allfälligen Klassifizierung der von ihm gemäß dem geplanten Art. 53 Abs. 3 B-VG an einen Untersuchungsausschuss zu übermittelnden Unterlagen auf Folgendes hinzuweisen:

Die Bestimmungen des sechsten Hauptstücks des B-VG und des Rechnungshofgesetzes 1948 sehen vor, dass die Prüfungsergebnisse des RH den geprüften Stellen zu übermitteln sind, diesen Stellen Gelegenheit zur Äußerung zum Prüfungsergebnis einzuräumen ist und erst der Bericht des RH unter Berücksichtigung der Stellungnahme der geprüften Stelle sowie einer allfälligen Gegenäußerung des RH den allgemeinen Vertretungskörpern vorzulegen und zu veröffentlichen ist.

Vor Abschluss dieses verfassungsrechtlich vorgesehenen Verfahrens ist daher von einer Nichtöffentlichkeit der Prüfungsergebnisse und damit von einer Verpflichtung zur Geheimhaltung derselben auszugehen. Gemäß dem vorgeschlagenen Art. 53 Abs. 3 B-VG könnten die vom RH vorzulegenden Akten auch Prüfungsergebnisse samt den jeweiligen Beilagen zum Prüfungsergebnis umfassen. Die so vorzulegenden Akten bilden in ihrer Gesamtheit das vom RH vorzulegende Prüfungsergebnis, weshalb sich



GZ 300.314/030-2B1/14

Seite 3 / 3

nach Ansicht des RH die sich aus dem B-VG ergebende Vertraulichkeit sowohl auf das Prüfungsergebnis selbst als auch auf die jeweiligen Beilagen erstreckt.

Dies insbesondere deshalb, da Beilagen zu Prüfungsergebnissen des RH ursprünglich von einer anderen, nämlich der durch den RH geprüften Stelle stammen und diese Stellen über die jeweiligen Unterlagen originär verfügen. Unabhängig von einer anderslautenden Klassifizierung dieser Beilagen zu den Prüfungsergebnissen durch die geprüfte Stelle – wenn auch diese geprüfte Stelle selbst zur Vorlage ihrer Akten an einen Untersuchungsausschuss aufgefordert wird – wird von Seiten des RH daher eine einheitliche Klassifizierung i.S.d. § 3 Abs. 5 InfOG i.d.F. des vorliegenden Antrags sowohl hinsichtlich des Prüfungsergebnisses als auch der bezughabenden Beilagen vorgenommen werden.

Abschließend wird auf § 12 Abs. 5 RHG (und insofern gleichlautend § 15 Abs. 2 und § 18 Abs. 2 RHG) hingewiesen, wonach anlässlich der Überprüfung durch Organe des RH sowie bei Veröffentlichung des Prüfungsergebnisses das Geschäfts- und Betriebsgeheimnis von überprüften Unternehmungen nicht verletzt werden darf. Der RH weist darauf hin, dass die ausschließlich an die geprüften Stellen übermittelten Prüfungsergebnisse noch entsprechende Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse enthalten können.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.: